



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR_69 **JAHRGANG 44**
25. Juni 2015

Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang
Industrial Design
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 25.06.2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhalt

- § 1 Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Prüfungskommission und Prüfungskommissionsmitglieder
- § 4 Prüfungstermine, Meldefristen
- § 5 Zulassung, Zulassungsverfahren
- § 6 Täuschung, Wiederholung
- § 7 Bescheid
- § 8 Umfang und Gliederung der Prüfung
- § 9 Vorauswahl (Bewertung der Arbeitsproben) und Zulassung zum Hauptverfahren
- § 10 Hauptverfahren (mündliche Prüfung)
- § 11 Bestehen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung
- § 12 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 13 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich
- § 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Industrial Design an der Bergischen Universität Wuppertal (Eignungsfeststellungsverfahren) soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles des Studiengangs erwarten lässt.

- (2) Der Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung ist als Einschreibungsvoraussetzung gemäß §1 Abs. 3 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industrial Design an der Bergischen Universität Wuppertal für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Industrial Design erforderlich. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2 Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung bezieht sich auf den Bachelorstudiengang Industrial Design.

§ 3 Prüfungskommission und Prüfungskommissionsmitglieder

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Prüfungskommission, deren Vorsitzende oder Vorsitzender sowie weitere Mitglieder vom Fachbereichsrat des Fachbereichs F – Design und Kunst – gewählt werden. Der Prüfungskommission gehören ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das der Fachbereichsrat als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Kommission wählt, sowie zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und/oder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Zudem wählt der Fachbereichsrat drei beratende Mitglieder ohne Stimmrecht aus der Gruppe der Studierenden in die Kommission. Für jedes Mitglied wählt der Fachbereichsrat zudem eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für die Festsetzung der Noten nach § 11 Abs. 2 sowie für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Schritte ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:
1. Beginn und Ende der Teilprüfungen
 2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission
 3. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers
 4. die Ergebnisse in den einzelnen Teilprüfungen und das Gesamtergebnis der Prüfung
 5. besondere Vorkommnisse.
- (4) Die Niederschrift wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (5) § 5 Abs. 6 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industrial Design gilt entsprechend

§ 4 Prüfungstermine, Meldefristen

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus.
- (2) Für die Einschreibung zum Wintersemester wird ein Eignungsfeststellungsverfahren in der Regel einmal pro Jahr während des Sommersemesters durchgeführt. Termine und Fristen für das Eignungsfeststellungsverfahren legt die Kommission fest und veröffentlicht diese spätestens im Januar jeden Jahres, aber auch spätestens 2 Monate vor Ende der Bewerbungsfrist auf der Website des Fachbereichs F – Design und Kunst.
- (3) Mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins veröffentlicht die Kommission auf der Internetseite des Fachbereichs F – Design und Kunst auch die von der Kommission festgelegte Aufgabenstellung für die Arbeitsproben und gibt die Abgabemodalitäten sowie alle weiteren erforderlichen Informationen zum Eignungsfeststellungsverfahren bekannt.

- (4) Die von der Prüfungskommission festgelegte Bewerbungsfrist ist bindend. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs F – Design und Kunst – der Bergischen Universität Wuppertal. Die Anschrift lautet:
- Bergische Universität Wuppertal
Fachbereich F- Design und Kunst (Dekanat)
Gaußstraße 20
D-42097 Wuppertal.

§ 5

Zulassung, Zulassungsverfahren

- (1) Zum Eignungsfeststellungsverfahren kann nur zugelassen werden, wer sich in der gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzten Frist und in der gemäß § 4 Abs. 3 festgelegten Form auf dem dafür vorgesehenen Formular und einschließlich der in § 5 Abs. 2 geforderten Unterlagen um Feststellung der studiengangspezifischen künstlerisch-gestalterischen Eignung beworben hat.
- (2) Der Bewerbung sind als Unterlagen beizufügen:
1. ein von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefüllter Bewerbungsvordruck,
 2. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis in beglaubigter Abschrift oder als beglaubigte Kopie; das Zeugnis kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgereicht werden,
 3. ein tabellarischer Lebenslauf,
 4. Arbeitsproben zu der gemäß § 4 Abs. 3 von der Kommission festgelegten Aufgabenstellung.
Ein erläuternder Text kann beigelegt werden. Das Format der Arbeitsproben sollte DIN A2 nicht überschreiten. Dreidimensionale Arbeitsproben sind nur durch Fotografien (mehrere Ansichten) zu dokumentieren. Bei den Arbeitsproben muss das Entstehungsdatum vermerkt sein. Zu den Arbeitsproben gehört deren fotografische oder sonstige digitale Dokumentation durch die Abgabe eines Datenträgers mit Bilddaten in einem von der Prüfungskommission mitgeteilten Format. Originalexemplare der Arbeitsproben kann die Bewerberin oder der Bewerber nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens zu den hierzu mitgeteilten Terminen abholen. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.
 5. die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die vorgelegten Arbeitsproben selbstständig angefertigt hat.
- Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen, die auf dem Postweg eingehen oder im Rahmen der hierzu auf der Website des Fachbereichs F – Design und Kunst - veröffentlichten Abgabezeiten persönlich abgegeben werden. Bewerbungen, die per Fax, online oder nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Eine Ablehnung der Zulassung erfolgt schriftlich und wird mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Während der mündlichen Prüfung nach § 10 muss die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre oder seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.

§ 6

Täuschung, Wiederholung

- (1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bescheids gemäß § 7 bekannt, so zieht die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission diesen Bescheid ein, nimmt die Feststellung über die Eignung zum Studium des jeweiligen Studiengangs zurück und informiert hierüber das Studierendensekretariat. In schweren Fällen von Täuschung kann die Prüfungskommission die Bewerberin oder den Bewerber von der Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens ausschließen.

- (2) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens oder bricht sie oder er eine Teilprüfung des Eignungsfeststellungsverfahrens ab, gilt die gesamte Prüfung zur Eignungsfeststellung als nicht bestanden.
- (3) Bei Nichtbestehen kann das Eignungsfeststellungsverfahren zum nächsten jährlichen Termin wiederholt werden. Es ist eine neue, vollständige Bewerbung erforderlich. Bei Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Teilprüfungen werden nicht anerkannt. Die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung kann unbeschränkt wiederholt werden.

§ 7 Bescheid

Ist die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung festgestellt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber einen Bescheid. In der Regel wird der Bescheid spätestens zwei Wochen nach Abschluss der letzten Teilprüfung übermittelt.

§ 8 Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Innerhalb des Eignungsfeststellungsverfahrens gliedert sich die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung in folgende Teilprüfungen:
 1. eine Bewertung der Arbeitsproben im Rahmen der Vorauswahl zum Hauptverfahren (§ 9) sowie
 2. eine mündliche Prüfung im Rahmen des Hauptverfahrens (§ 10).
- (2) Zur Prüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, welche die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen.

§ 9 Vorauswahl (Bewertung der Arbeitsproben) und Zulassung zum Hauptverfahren

- (1) In der Vorauswahl entscheidet die Kommission aufgrund der nach § 5 Abs. 2 Ziffer 4 eingereichten Arbeitsproben über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hauptverfahren.
- (2) Die Kommission lädt die zum Hauptverfahren zugelassene Bewerberin oder den Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Hauptverfahrens (mündliche Prüfung) schriftlich ein.
- (3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird zum Hauptverfahren (mündliche Prüfung) nicht zugelassen und nimmt am weiteren Auswahlverfahren nicht teil, wenn die Kommission aufgrund der Arbeitsproben entsprechend den in § 11 Abs. 1 aufgeführten Kriterien die Nicht-Eignung feststellt und die Arbeitsproben insgesamt als nicht ausreichend bewertet. Eine Ablehnung der Zulassung zum Hauptverfahren erfolgt schriftlich und wird mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 10 Hauptverfahren (mündliche Prüfung)

- (1) Im Hauptverfahren legt die Bewerberin oder der Bewerber eine mündliche Prüfung von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer vor der Kommission ab. Die mündliche Prüfung bezieht sich auch auf die eingereichten Arbeitsproben. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (2) In Zweifelsfällen über die Eignung kann die Kommission zusätzlich eine künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung zur Überprüfung der Eignung bestimmen.
- (3) Für das Hauptverfahren gelten § 8 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industrial Design entsprechend.

§ 11

Bestehen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung

- (1) Zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Ergebnisse der Einzelleistungen (Arbeitsproben und mündliche Prüfung) zu Grunde zu legen. Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ergibt sich nach den Kriterien:
 1. Wahrnehmungsfähigkeit
 2. Vorstellungsvermögen
 3. Darstellungsvermögen und -fertigkeit
- (2) Für die Einzelleistungen (Arbeitsproben und mündliche Prüfung) setzen die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission jeweils eine Note zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (nicht ausreichend) fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Einzelbewertungen der Teilprüfungen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Gesamtnote von 3,0 (befriedigend) oder besser erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung für den Bachelorstudiengang Industrial Design zuerkannt. Bewerberinnen und Bewerber, die eine schlechtere Gesamtnote als 3,0 (befriedigend) erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung für den Bachelorstudiengang Industrial Design nicht zuerkannt.

§ 12

Bekanntgabe der Entscheidungen

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich mit. Ablehnende Entscheidungen begründet sie oder er und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission informiert die Bewerberin oder den Bewerber über die Möglichkeit, die von ihr oder ihm eingereichten Originalexemplare innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung abzuholen. Nicht abgeholte Unterlagen und Arbeiten werden vernichtet.

§ 13

Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Bachelorstudiengang Industrial Design. Sie gilt jeweils für die drei unmittelbar und in Folge auf die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung folgenden Einschreibungstermine.
- (2) Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung einer Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die für denselben oder einen vergleichbaren Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Hochschule getroffen wurde, entscheidet die Kommission auf Antrag.
Im Einzelfall kann sie entscheiden, dass zur Anerkennung eine Teilnahme an einzelnen Teilprüfungen des Feststellungsverfahrens erforderlich ist.

§ 14

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Industrial Design an der Bergischen Universität Wuppertal in der Fassung vom 27. Februar 2013 (Amtl. Mittlg. Nr. 20/2013) außer Kraft.

Wuppertal, den 25.06.2015

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch